

TU 286

Sieht man aber von dieser sachlichen Aussicht ab, so wäre es verwaltungsmäßig das Richtige und läßt sich auch rechtlich vertreten, wenn für den Rest der Tätigkeit eine angemessene Bezahlung einer Hilfskraft - neben der Stellung eines Mitherausgebers - gewährt würde. Es läßt sich rechtlich vertreten, weil ja die Zentraldirektion die hohe, allmählich anschwellende Honorarsumme gekannt hat und trotzdem viele Jahre weitergezahlt hat.

Was die urheberrechtliche Frage anlangt, so besteht nach der Abmachung im Protokoll vom 27. IX. 1918 keine Frage, daß Herr Krusch die Übertragung der Vervielfältigungsbefugnis auf die Monumenta versprochen hat und daß er gegen die bereits erfolgte Zahlung des Honorars verpflichtet ist, das Manuskript herauszugeben, - andernfalls besteht ein Rückforderungsrecht betr. des Honorars (ganz abgesehen von der hier noch nicht zu erörternden Frage einer Klage auf Herausgabe des Manuskripts zum Druck). Daß Herr Krusch auf die Mitteilung, das Manuskript sei fertig, von mir als Vorsteher der Abteilung Leges keine Antwort erhalten hat, ist natürlich ohne Bedeutung. Es erklärt sich das daraus, daß ich garnicht zuständig war und daß er - man kann sagen mit Abscheu - schon meinem Vorgänger Seckel gegenüber jede Unterstellung der Lex Salica unter den Abteilungsvorsteher abgelehnt hatte. Übrigens würde höchstens Annahmeverzug (§ 293 ff. BGB. ) mit Hinterlegungsbefugnis des Manuskripts (§ 372 BGB. ) in Frage kommen können; von einer Befreiung von der Leistungspflicht ist keine Rede (vgl. übrigens § 295 BGB. ).

Berlin-Lichterfelde Ost

Wilhelmplatz 2 , den 19. Januar 1938

(gez.) Prof. Dr. E. Heymann

299

freund-

mie

anz

hen The

ss

al

zu

icht

nen

lt

e -

le

deell

ufge-

ssen-

nn

un-

ent-

re-

bitt

h;es

on